

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Volkswirtschaft, M.Sc.
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	08.12.2022
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel. Lediglich in einem Punkt war der Akkreditierungsrat zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt.

Erste Behandlung des Antrags:

Der Akkreditierungsrat sah zunächst das Erfordernis die folgende Auflage auszusprechen: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. (§ 6 Abs. 4 StudakVO)."

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Zum Abschnitt Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 8):

Die Agentur hält fest: "Gemäß § 21 Abs. 3 der Prüfungsordnung erhalten die Absolvent/inn/en zusammen mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement. Dem Selbstbericht liegt ein Beispiel in deutscher und in englischer Sprache in der aktuell von HRK und KMK abgestimmten gültigen Fassung (Stand Dezember 2018) bei."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das beigelegte Exemplar des Diploma Supplement nicht der aktuellen Fassung von 2018 entspricht und erteilt daher eine Auflage.

Zweite Behandlung des Antrags nach Stellungnahme:

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass es sich bei der Einreichung eines veralteten Diploma Supplements um einen redaktionellen Fehler gehandelt habe. Zusammen mit der Stellungnahme reicht sie das aktuell an der Hochschule im Einsatz befindliche Diploma Supplement ein, welches den einschlägigen Vorgaben entspricht. Die Auflage kann damit entfallen.

